



Aarau, 21. August 2023
GV 2022 – 2025 / 101

Beantwortung einer Anfrage

Anfrage Petra Ohnsorg (Grüne) & Martina Niggli (Grüne), Jahresbericht 2022, PG-Nr. 41, FuSTA

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Mai 2023 hat Einwohnerrätin Petra Ohnsorg und Einwohnerrätin Martina Niggli eine Anfrage betreffend Jahresbericht 2022, PG-Nr. 41, FuSTA eingereicht.

Die Anfrage kann wie folgt beantwortet werden:

Frage 1: Haben Stadtrat und Verwaltung die Zahlen aus dem Jahresbericht 2022 analysiert und falls ja, wie erklären sie die Zahlen im Vergleich zu den Vorjahren?

Es gelten folgende Grundlagen:

- Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG), Zuständigkeit auf kantonaler Ebene
- Kinderbetreuungsreglement (KiBeR), Zuständigkeit beim Einwohnerrat
- Verordnung über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung, Zuständigkeit beim Stadtrat

Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Vergleich mit den Vorjahren aufgrund eines Systemwechsels der Subventionen nur bedingt angestellt werden kann. Hierzu kann folgendes ausgeführt werden.

Bis zum 31. Juni 2018 galt als Grundlage zum Ausbezahlen von Subventionen das Elternbeitragsreglements vom 21. Juni 2010. Mit Einführung dieses Elternbeitragsreglements konnten alle damals bereits bestehenden Kindertagesstätten (ohne firmeneigene Tagesstätten) einen Leistungsvertrag mit der Stadt Aarau abschliessen und waren somit legitimiert subventionierte Betreuungsplätze anzubieten. Konkret bedeutete dies, dass es bis 31. Juli 2018 lediglich drei Kindertagesstättenbetreiber (Chinderhuus, Verein Erziehung und Bildung, Gemeinnützige Frauen) gab, welche aufgrund des Leistungsvertrages subventionierte Betreuungsplätze anbieten konnte. In diesen Kindertagesstätten wurden die Subventionen auf der Basis des Elternbeitragsreglements vom 21. Juni 2010 berechnet. Massgebende Berechnungsgrundlage war das steuerbare Gesamteinkommen der letzten definitiven Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern.

Bei sämtlichen weiteren Kindertagesstätten bestand bis 31. Juli 2018 per se kein Anspruch auf einen subventionierten Betreuungsplatz, dies unabhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten.



Per 1. August 2018 waren die aargauischen Gemeinden vom Kanton Aargau angewiesen das Kinderbetreuungsgesetz vom 12. Januar 2016 umzusetzen. Die Stadt Aarau war ab diesem Zeitpunkt verpflichtet sich nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten finanziell an den Betreuungskosten zu beteiligen. Die Subventionen waren nicht mehr an einzelne Kindertagesstätten mit Leistungsvertrag gebunden. Ab sofort hatten grundsätzlich alle in Aarau wohnhaften Erziehungsberechtigten Zugang zu einkommensabhängigen Subventionen für Betreuungsleistungen (Unterstützungsbeiträge) durch die Stadt Aarau gemäss Kinderbetreuungsreglement.

Per 1. Januar 2020 hat das Kinderbetreuungsreglement die Übergangslösung seit Einführung des Kinderbetreuungsgesetzes (1. August 2018) abgelöst. Die Berechnungsgrundlage für die Anspruchsprüfung der Subventionierung von Betreuungsleistungen wurde durch die Stadt Aarau angepasst. Seither gilt als Berechnungsgrundlage das massgebende Einkommen, welches sich wie folgt berechnet: Steuerbares Einkommen zuzüglich steuerlich abzugsfähige Liegenschaftsunterhaltskosten (soweit den Pauschalabzug übersteigend), zuzüglich Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (berufliche Vorsorge), zuzüglich Beiträge an die Säule 3a sowie zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens.

Des Weiteren macht bis zur Einführung des Kinderbetreuungsgesetzes sicher auch die Subventionierung aller Mittagessen (niemand bezahlt mehr als CHF 15.00), einen Unterschied zu heute, wo diese ebenfalls einkommensabhängig subventioniert werden und somit gutverdienende Eltern den vollen Betrag bezahlen müssen. Durch das eingeführte kantonale Gesetz, welches vorgibt, dass einkommensabhängig subventioniert werden soll, konnte dieses System nicht weitergeführt werden.

Der beschriebene Systemwechsel, aber auch die daraus resultierenden neuen Berechnungsgrundlagen für die Anspruchsprüfung führen dazu, dass sich die Grundbeiträge der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung je nach Berechnungsjahr unterschiedlich verhalten. Einen Vergleich der Zahlen mit denjenigen der Vorjahre anzustellen ist deswegen nicht möglich.

Frage 2: Wie war die Einkommensstruktur der Erziehungsberechtigten 2022 im Vergleich zur Einkommensstruktur im Jahr 2019?

Die Sozialen Dienste stellen keinen Vergleich zur Einkommensstruktur der Erziehungsberechtigten an. Für die Erfüllung der täglichen Arbeit im Fachbereich Familien- und Schuler-gänzende Tagesstrukturen (FuSTA) ist ein entsprechender Vergleich irrelevant.

Frage 3: Plant der Stadtrat Massnahmen bei der Elternbeitragsverordnung und falls ja, per wann?

Mit PA Nr. 23-191 vom 8. Mai 2023 hat der Stadtrat eine Stellenaufstockung im Fachbereich Familien- und Schuler-gänzende Tagesstrukturen (FuSTA) gutgeheissen. Die Basis dazu bildete im Rahmen eines externen Mandats die Prüfung der personellen Ressourcensituation im Fachbereich FuSTA.



Dabei wurde die aktuelle Situation des Fachbereichs FuSTA mit Blick auf die Entwicklung in den vergangenen Jahren in Aarau untersucht. Dazu zählten auch die Auswirkungen mit der Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG) vom 12. Januar 2016 und der damit verbundenen Einführung des Kinderbetreuungsreglements (KiBeR) vom 25. März 2019 zusammen mit der Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 der Beitragsverordnung vom 9. September 2019.

Mit der Stellenaufstockung im Fachbereich FuSTA hat der Stadtrat den Handlungsbedarf anerkannt und die Sozialen Dienste haben nun die Möglichkeit, weitere Schritte und allfällige Massnahmen in Bezug auf die Evaluierung der Beitragsverordnung zu prüfen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber

Die Beantwortung dieser Anfrage verursachte Kosten von 600 Franken.